

3. Steuerrecht.

Die Aufwertungsfrage steht noch immer im Vordergrund des Interesses. Selbst eine Reichstagsauflösung und die damit verbundenen Neuwahlen würden voraussichtlich nicht zu einer anderen Einstellung der Öffentlichkeit zu dem Aufwertungsproblem führen, wenn auch die Arbeiten des Aufwertungsausschusses des Reichstags längere Zeit unterbrochen würden. Vorläufig ist die Dritte Steuernotverordnung durch weitere Durchführungsverordnungen der praktischen Verwirklichung näher gebracht worden. Als Aufwertungsstellen für die Entscheidung und Beilegung von Aufwertungsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte bestimmt worden. Doch können auch andere Stellen mit der Annahme von Aufwertungsanträgen betraut werden, wie dies z. B. hinsichtlich der Sparkassenguthaben in Preußen allgemein für die Sparkassen gilt. Gegen die Entscheidung gibt es sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht. Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine gebührenfreie Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr bis 31. Dezember 1924 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages oder auf anderweitige Abweichung von dem normalen Höchstfuß der Aufwertung eingegangen oder ein Sparkassenguthaben gemeldet ist. Es empfiehlt sich für alle, die irgendwie als Gläubiger von aufwertungsberechtigten Papiermarkansprüchen in Frage kommen, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um auf alle Fälle zu vermeiden, daß sich etwa aus der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung nachteilige Folgen ergeben. Bemerkenswert ist, daß die Aufwertungsstellen und nicht etwa die ordentlichen Gerichte auch dann ausschließlich zuständig sind, wenn eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften begehrt wird.

Inzwischen ist auch die Aufwertung von Ansprüchen aus Hypothekenpfandbriefen und aus Versicherungsverträgen etwas eingehender geregelt worden, sodaß man annehmen kann, daß die Befriedigung dieser Ansprüche noch im Laufe dieses Jahres erfolgt. Von allgemeinem Interesse ist insbesondere die Aufwertung sämtlicher Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen sowie aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen. Letztere spielen namentlich für den selbständigen Kaufmann eine Rolle. Voraussetzung für die Entstehung des Aufwertungsanspruchs ist, daß diese Versicherungen vor dem 14. Februar 1924 abgeschlossen worden sind und die Zahlung einer bestimmten, in Reichswährung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Für die Höhe der Aufwertung gibt es in diesem Falle keine allgemeine Norm, sondern sie richtet sich nach den verfügbaren Mitteln, wobei das dem Treuhänder zu überweisende Vermögen der Versicherungszuwendungen den sog. Aufwertungsstock bildet, für dessen Verwendung der Treuhänder einen Verteilungsplan aufzustellen hat. Zum Zwecke der Berechnung der neuen, d. h. der Aufwertungsansprüche können die Versicherungsformen geändert werden, namentlich kann der Ablauf der Versicherung bis Ende 1932 hinausgeschoben und die Gewinnbeteiligung aufgehoben oder in anderer Weise geregelt werden. Die Befriedigung der aufgewerteten Ansprüche kann sonach ebenso lange aufgeschoben werden wie die durch die Aufwertungsverordnung begründeten sonstigen Ansprüche, zumal da Zahlungen aus den aufgewerteten Versicherungsverhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden bis Ende 1932 abgelehnt werden können. Zweck Trennung der Versicherungen, die vor dem 1. Januar 1919, also zu einer Zeit, da eine nennenswerte Inflation noch nicht eingetreten war, abgeschlossen worden sind, und der seitdem in der Inflationszeit abgeschlossenen Versicherungen können letztere aus der allgemeinen Verteilung ausscheiden und abgesondert geregelt werden. Hat die betreffende Gesellschaft außer ihren Papiermarkverpflichtungen noch Verbindlichkeiten aus Valutaversicherungen, so wird der Aufwertungsstock zwischen den Versicherungen in Fremdwährung und in Reichswährung aufgeteilt. Für die Anmeldung der im Verteilungsplan zu berücksichtigenden Ansprüche kann eine Ausschlussfrist festgesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, die Bekanntmachungen der Versicherungsgesellschaften, an denen man interessiert ist, genau zu verfolgen. Bei kleinen Versicherungsverträgen kann von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen werden. Wichtig ist, daß die gleichen Bestimmungen auch auf solche Versicherungsverträge Anwendung finden, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften mit einer öffentlichen Versicherungsanstalt abgeschlossen worden sind.

Seit langem schon wird von den Wirtschaftsverbänden eine Herabsetzung der unter den in der Inflationszeit maßgebenden Gesichtspunkten festgesetzten staatlichen Leistungen gefordert. Während auf der einen Seite die Notwendigkeit des Preisabbaus immer und immer wieder von den amtlichen Stellen gefordert wurde, traf man andererseits keine Anstalten, um auch von Seiten des Staates beispielgebend voranzugehen. Obwohl man die übermäßig hohen Bankzinsen mit Recht bekämpfte, berechnete

der Staat nach wie vor 5% Verzugszuschläge für jeden angefangenen halben Monat, die für Steuerrückstände entrichtet werden mußten. Erst Mitte Juli erfolgte eine Herabsetzung auf 2%, was aber immerhin noch eine Jahreszinsleistung von 48% bedeutet. Erfreulicherweise ist man nun auch in jüngster Zeit daran gegangen, eine allgemeine Verbilligungsaktion einzuleiten dadurch, daß man die Frachten um 10% ermäßigte, die Kohlenpreise herabsetzte, seitens der Reichsbank Diskontierungserleichterungen gewährte und auch die wichtigsten Gebühren im Bereiche des Reichspostministeriums wesentlich herabzusetzen beabsichtigt. Bedauerlich bleibt nur, daß diese Maßnahmen erst ergriffen werden, nachdem bald ein Jahr seit der Stabilisierung vergangen ist. Einigkeit besteht auch darüber, daß unser Steuersystem dringend der Reform bedarf. Der Anfang ist mit einer Herabsetzung der Umsatzsteuer auf 2% ab 1. Oktober*) gemacht worden, obschon dies nur eine Zurückführung auf den ursprünglichen Satz bedeutet und daher noch immer eine Belastung darstellt, die auf die Dauer nicht tragbar erscheint. Man hat auch einen vollkommenen Wechsel im System der Umsatzsteuer erwogen, namentlich die Einführung einer Kleinhändlersteuer. Hiergegen sind allerdings gewichtige Bedenken zu erheben. Zweckmäßiger dürfte es sein, zunächst nur einen weiteren Abbau der Umsatzsteuer anzustreben, ohne damit das Experiment eines Systemwechsels zu verbinden, der lediglich neue Unruhe schießt, ohne jedoch das erhoffte finanzielle Ergebnis zu zeitigen. Die Steuerreform begegnet schon um deswillen allgemeinem Interesse, weil die steuerliche Belastung heute in der Kalkulation des Kaufmanns eine ganz andere Rolle spielt als vor dem Kriege. Dies wird verstärkt durch die Verteilung der Lasten, die sich aus der Durchführung des Dawesberichts ergeben und die überhaupt nur dann tragbar sind, wenn sie so gerecht als möglich verteilt werden. Auch der Buchhandel wird von diesen Steuerfragen stark betroffen und muß daher darauf Bedacht nehmen, bei der allgemeinen Regelung nicht zu kurz zu kommen. Je zeitiger die Wünsche des Buchhandels, die er in bezug auf die Reformbedürftigkeit unseres jetzigen Steuersystems hegt, angebracht werden, desto besser. Jedenfalls ist keine Zeit zu verlieren, da die Vorbereitungsarbeiten bereits im Gange sind.

4. Lohn- und Tarifpolitik.

Die Stabilität nicht nur der Währung, sondern seit längerer Zeit auch der Preisverhältnisse — abgesehen von den natürlichen Schwankungen, die auch in normalen Zeiten zu verzeichnen sind — haben es mit sich gebracht, daß größere Lohnkämpfe in letzter Zeit nicht zu verzeichnen waren, vielmehr im allgemeinen nach den bisherigen Sätzen gezahlt wird. Nur in einzelnen Gewerbebezügen ist es auf Grund besonderer Verhältnisse zu geringen Erhöhungen gekommen. Allerdings deutet neuerdings manches darauf hin, daß die steigenden Ernährungs- und Lebenskosten neue Lohnbewegungen auslösen werden, wenn nicht die Verbilligungsaktion der Regierung ihre Wirkung tut. Im allgemeinen wurde aber bisher das Interesse bezüglich der Arbeitsbedingungen durch die Regelung der Arbeitszeit und durch den Feldzug der Gewerkschaften zugunsten des Washingtoner Abkommens in Anspruch genommen. Den Anstoß hierzu gab die Internationale Arbeitskonferenz in Genf, anläßlich der Deutschland heftig angegriffen wurde, weil es angeblich mit seiner Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1923 den Grundsatz des Achtstundentages durchbrochen habe. Wie die Statistik lehrt, gilt jedoch für die deutsche gewerbliche Arbeiterschaft, daß nicht mehr als ein Drittel länger als 8 Stunden täglich arbeitet, sodaß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß tatsächlich nur dort länger gearbeitet wird, wo es wirtschaftlich unbedingt notwendig ist. Mit Recht konnte von dem deutschen Regierungsvertreter darauf hingewiesen werden, daß auch in dem mit uns auf dem Weltmarkte unmittelbar konkurrierenden Auslandes jedenfalls von einer schematischen Durchführung des Achtstundentages keine Rede sein könne. Dies gilt für alle bedeutenden Industriestaaten und kann nicht wundernehmen, da es tatsächlich ein Übel ist, die gesamte Wirtschaft eines Landes ohne Rücksicht auf die Erfordernisse des Produktionsprozesses in ein einheitliches Arbeitszeitschema pressen zu wollen. Inzwischen haben die Arbeitsminister Deutschlands, Englands und Frankreichs in Genf sich grundsätzlich für eine Ratifikation des Abkommens ausgesprochen, wobei man sich darüber klar sein muß, daß lediglich in Deutschland, in Folge der einseitigen Einstellung der Gewerkschaften, die Gefahr besteht, daß dieses Abkommen zu einer Schematisierung der Arbeitszeit benutzt wird, eine Wirkung, die an und für sich mit der Ratifikation nicht verbunden zu sein braucht.

*) Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die Gesellschafts- und Wertpapiersteuer gesenkt worden, um dadurch die Umstellung und Kapitalbeschaffung zu erleichtern.